

MÖBIUS – Verein zur Förderung der Mediation im öffentlichen Bereich

Vereinsstatuten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen

MÖBIUS – Verein zur Förderung der Mediation im öffentlichen Bereich

(2) Er hat seinen Sitz in Wien. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt in Österreich.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck bzw. Ziele des Vereins

Die Tätigkeit des Vereins ist auf folgende Ziele ausgerichtet:

- 1) Mediation im öffentlichen Bereich, d. h. Konfliktmittlung in den folgenden Bereichen bekannt machen und fördern:
 - Planung
 - Soziales
 - Umwelt
 - Politik und Verwaltung
 - Bau
 - und thematisch verwandte Bereiche
- 2) Methoden und Einsatzfelder für Mediation im öffentlichen Bereich bekanntmachen
- 3) Konsenslösungen bei Konflikten im öffentlichen Bereich unterstützen
- 4) Beitrag zur Verbesserung der Konfliktkultur leisten
- 5) Mediation (im öffentlichen Bereich) im Bildungsbereich / in Bildungseinrichtungen thematisieren
- 6) Netzwerke im Bereich Konfliktmanagement fördern

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Ideelle Mittel resultieren aus
 - a. der Kompetenz der Mitglieder (Ausbildung und/oder Erfahrung im Bereich „Mediation im öffentlichen Bereich“)
 - b. der Bereitschaft der Mitglieder, die Ziele und Ideen des Vereins zu unterstützen und weiterzuentwickeln sowie durch persönlichen Input (Zeit, Wissen, etc.) zur Vereinsarbeit beizutragen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - 1) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
 - 2) Erträge aus Veranstaltungen und Unternehmungen,
 - 3) Spenden und Vermächtnisse,
 - 4) Erlöse aus Verkauf oder Vermietung von Rechten,
 - 5) Sonstige Zuwendungen (z.B. Förderungen, Sachspenden etc.)

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein bzw. die Vereinsziele ernannt werden und von den Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit sind.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, welche
 - a. eine Ausbildung für Mediation im öffentlichen Bereich bzw. in einem der in § 2 genannten Bereiche absolviert haben, und/oder in diesem Bereich konzeptionell oder praktisch tätig sind, sowie
 - b. die in § 2 genannten Vereinsziele für unterstützenswert halten und dies schriftlich erklären (Beitrittsge- such).
- (2) Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder werden.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Ruhendstellung und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Quartalsende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirk- sam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger satzungsgemäßer Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung ander- er Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der General- versammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (6) Die ordentliche Mitgliedschaft kann durch schriftliche Mitteilung (auch per Email) an den Vorstand zum Quartalsende einmal pro Jahr ruhend gestellt werden. Bei ruhend gestellter ordentlicher Mitgliedschaft ver- zichtet das ordentliche Mitglied bis zur Wiederaufnahme der ordentlichen Mitgliedschaft auf seine Rechte und Pflichten. Die Wiederaufnahme der ordentlichen Mitgliedschaft ist zum Quartalsbeginn möglich und er- folgt ebenfalls durch vorherige schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
- (7) Mitgliedsbeiträge sind bei ruhend gestellter ordentlicher Mitgliedschaft nicht zu bezahlen. Für bereits im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge für im Nachhinein ruhend gestellte Quartale wird eine aliquote Gutschrift vorgemerkt, die bei der nächsten Beitragsvorschreibung berücksichtigt wird. Erfolgt keine Wiederaufnahme der ordentlichen Mitgliedschaft oder keine Wiederaufnahme für ausreichend lange Zeit, verfällt die Gut- schrift bzw. der verbleibende Anteil.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das akti- ve und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand mit schriftlich begründetem Antrag die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebahrung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder das unter Angabe von Gründen verlangt, so hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Alle Mitglieder haben,
 - die Interessen und Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen;
 - das Ansehen des Vereins zu fördern;
 - die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten;
 - sich an den Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins nach Kräften zu beteiligen;
 - die von der Generalversammlung beschlossenen Gebühren und Beiträge pünktlich zu bezahlen.
- (6) Die Höhe der Beiträge wird von der Generalversammlung in einer Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen.
- (7) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder verpflichten sich untereinander zu Fairness und Offenheit in Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- 1) die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
- 2) der Vorstand (§§ 11 bis 13),
- 3) die RechnungsprüferInnen (§ 14)

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder (§ 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 6) oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich – vorzugsweise per eMail – einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich – vorzugsweise per eMail – einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes ordentliche Mitglied darf nur eine Stimme übertragen bekommen.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/frau, in dessen/deren Verhinderung der/die StellvertreterIn. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Beschlussfassung über das Budget;
- (3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und RechnungsprüferInnen mit dem Verein;
- (4) Entlastung des Vorstandes;
- (5) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder;
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar aus Obmann/frau, SchriftführerIn und KassierIn, maximal jedoch aus sieben Mitgliedern. Nur ordentliche Mitglieder können dem Vorstand angehören.
- (2) Die Mitglieder des gesamten Vorstands werden von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung und Bestätigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, ist jedes ordentliche Mitglied berechtigt, umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom/von Obmann/frau, in dessen/deren Verhinderung von der/die StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Obmanns/frau den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/frau, bei Verhinderung der/die StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst nach Entlastung des Vorstandes durch die Generalversammlung und mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Funktionsübernahme des neuen Vostands(mitgliedes) im Amt.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (6) Abschluss von Verträgen.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/frau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmannes/frau und des/der SchriftführerIn, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmannes/frau und des/der KassierIn. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionsträgern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/frau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/frau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand
- (6) Der/die SchriftführerIn hat den/die Obmann/frau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (7) Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmannes/frau, des/der SchriftführerIn und des/der KassierIn der/die Obmann/frau/stellvertreterIn bzw. bevollmächtigte VertreterInnen (§13, (3)).

§ 14 Die RechnungsprüferInnen

- (1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sowie des § 13 Abs. 2 letzter Satz sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht strebt zunächst gemeinsam mit den beiden Streitteilen die Durchführung eines Mediationsverfahrens mit dem Ziel einer Konsenslösung an. Kann keine Konsenslösung erreicht werden, fällt

das Schiedsgericht seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n LiquidatorIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Die Liquidation kann mit Beschluss der Generalversammlung auch durch den noch im Amt befindlichen Vorstand erfolgen.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung durch die Generalversammlung der zuständigen Verwaltungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Beschlossen am 19.10.2005 von den Gründungsmitgliedern:

Barczat Helga
 Eller Heinrich
 Figl-Zavos Mary
 Hegewald Susanne
 Köck Maria
 Landrichter Friederike
 Pilz Harald
 Ragoßnig-Angst Michaela
 Reich Josef
 Schindler-Seiß Edith
 Weber Ulli
 Willmann Beatrix
 Zambelli Georg

Statutenänderung (§ 11) im Rahmen der Generalversammlung am 17.09.2011